

## 1 Geltungsbereich der ABB, Auftragsbestätigung

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (ABB) gelten für alle Verträge (im Folgenden auch Bestellung) zwischen der VERBUND AG und/oder ihrer Konzerngesellschaften [ausgenommen Austrian Power Grid AG (APG)] jeweils als Käufer/Werkbesteller (AG) und Lieferanten/Werkunternehmern (AN), soweit die ABB im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) des AG für anwendbar erklärt werden und im Bestellschreiben nichts anderes festgesetzt wurde. Diese ABB gelten ausschließlich; Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den ABB entgegenstehende Bedingungen enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil. Diese ABB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der AN hat die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss beim AG binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Bestellschreibens beim AN eingehen, sonst kann der AG die Bestellung unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN widerrufen.

## 2 Preise, Verpackung, Transport und Versand

Die vereinbarten Preise sind fest. Lieferungen erfolgen verpackt frei Haus auf Gefahr des AN und zwar DDP Erfüllungsort (Incoterms 2010). Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt die Versandanschrift gemäß Bestellschreiben als Erfüllungsort. Soweit nicht Anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Teillieferungen nicht zulässig. Nachnahmesendungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Für Stoffe, welche dem Österreichischen Gefahrgutrecht unterliegen hat der AN die Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten und das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung zweifach beizulegen. Der AN ist zur Einhaltung sämtlicher Umweltvorschriften, zur Entsorgung von Verpackungen sowie bei Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz zur Reinigung und Entgiftung von Transportbehältnissen verpflichtet. Der AN hat Abfälle ordnungsgemäß, dh umweltgerecht, zu entsorgen. Der AN ist verpflichtet, dem AG Art, Menge, Herkunft und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle nachzuweisen. Den erwähnten Pflichten unterliegt der AN ebenfalls, wenn er die Abfälle erlaubnisfrei, dh ohne Sammler- oder Behandlererlaubnis, zurücknehmen darf. Aufwendungen aufgrund Verletzung der ABB oder von Versandvorschriften trägt der AN.

Der AN verpflichtet sich, die genannten Pflichten auch an die von ihm beauftragten Subunternehmen bzw. Lieferanten zu überbinden.

## 3 Vertragsstrafen

Bei Überschreitung eines in der Bestellung festgelegten Pönaleters ist der AG berechtigt - unabhängig von einem Verschulden des AN und einem Schadensnachweis - eine Vertragsstrafe von 0,2 % je Kalendertag der Überschreitung bis zu 10 % des Gesamtbestellwertes je überschrittenen Termin zu verrechnen und zurückbehalten. Die Höhe des Schadens und die Ersatzfähigkeit der Schäden sind ohne Einfluss auf die Höhe jeglicher Vertragsstrafen. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafen übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

## 4 Schriftverkehr, Unterlagen

Erklärungen oder Mitteilungen des AN sind (immer unter Angabe der Bestellnummer) ausschließlich an die Organisationseinheit „Beschaffung“ des AG zu richten. Auf allen Schriftstücken des AN ist die Bestellnummer anzuführen. Den Lieferungen/Leistungen sind die erforderlichen Unterlagen (Lieferscheine, Packlisten, etc) beizuschließen. Bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen (zB Fehlen der Bestellnummer) kann der AG Lieferungen/Leistungen und/oder Schriftstücke zurückweisen.

## 5 Dokumentation

Sind für Verwendung oder Wartung von Lieferungen/Leistungen Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, sonstige Dokumentationen, DV-Software oder Unterweisungen erforderlich oder üblich, sind diese wesentlicher Bestandteil der Bestellung und sind dem AG spätestens bei Lieferung/Leistung bzw Fertigstellung zu übergeben/durchzuführen. Die Lieferung/Leistung gilt erst dann als vereinbarungsgemäß erbracht und vom AG übernommen, wenn sie am Verwendungsort durch den AG geprüft werden konnte und keine Beanstandung ergab.

## 6 Rechnungslegung, Zession

Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Rechnungen müssen prüfbar gestaltet sein und haben den umsatzsteuerlichen Vorgaben zu entsprechen; alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. Die Zahlungsfrist gemäß Pkt 7 beginnt erst mit Zugang einer den Bestimmungen dieses Pkt 6 entsprechenden Rechnung (samt zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen) zu laufen.

## 7 Zahlungsmodalitäten, Verzugszinsen

Der AG bezahlt die Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang, ordnungsgemäße Rechnungsstellung gemäß Pkt 6 sowie mangelfreie Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Das Zahlungsziel beginnt mit der Vorlage der neuen/korrigierten Rechnung neu zu laufen. Vereinbarte Skonti gelten für jede einzelne Teilrechnung; sofern eine Teilrechnung nicht innerhalb der Skontofrist beglichen wird, entfällt das Skonto für diese Teilrechnung ohne Wirkung auf andere Rechnungen oder Skonti. Zahlungen des AG erfolgen einmal pro Woche mittels Banküberweisung, wobei sich die Zahlungsfrist für Fälligkeiten an den drei Kalendertagen davor entsprechend verlängert bzw für Fälligkeiten an den drei Kalendertagen danach entsprechend verkürzt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des AG an. Verzug des AG tritt nur nach vorheriger Mahnung des AN ein. Wenn der AN oder der AG mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 400 Basispunkte p.a. als vereinbart.

## 8 Verzug des Auftragnehmers, Gewährleistung

Wenn der AN in Verzug gerät bzw seine vertraglichen Verpflichtungen - trotz einer eingeräumten Nachfrist - nicht vollständig oder auch nur teilweise erfüllt, ist der AG, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach seiner freien Wahl entweder die bisher erbrachten (Teil-)Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie Erfüllung oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN zu tätigen.

Der AN leistet Gewähr, dass Lieferungen/Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Vermutung, dass ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag, gilt während der gesamten Gewährleistungsfrist. Zusätzlich garantiert der AN, Mängel, die innerhalb der Garantiefrist, sei es aus Materialfehlern, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Herstellung etc, auftreten, nach Aufforderung zu beheben. Der AN verzichtet auf die Einrede, dass erkennbare Mängel an Lieferungen/Leistungen zu spät gerügt wurden. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung auftretenden Kosten und Risiken trägt der AN. Für durchgeführte Mängelbehebungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die Hauptlieferung/-leistung. Für ersetzte Teile beginnen Gewährleistungs- und Garantiefrist mit deren Lieferung neu zu laufen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht umgehend nach, so ist der AG berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; und zwar unbeschadet der Gewährleistungs-/Garantiepflichtungen des AN. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beträgt für bewegliche und unbewegliche Sachen 36 Monate. Ersetzte Teile werden vom AN übernommen und gehen in dessen Eigentum über, wenn nicht der AG die ersetzten Teile anderweitig verwenden will. Sofern es sich dabei um Abfälle handelt, sind diese vom AN ordnungsgemäß, dh umweltgerecht, zu entsorgen. Der AN ist verpflichtet, dem AG Art, Menge, Herkunft und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle nachzuweisen. Den erwähnten Pflichten unterliegt der AN ebenfalls, wenn er die Abfälle erlaubnisfrei, dh ohne Sammler- oder Behandlererlaubnis, zurücknehmen darf.

Der AN verpflichtet sich, die genannten Pflichten auch an die von ihm beauftragten Subunternehmen bzw. Lieferanten zu überbinden.

## 9 Haftung, Subunternehmer, Versicherung

Der AN haftet für die mangelfreie Erfüllung der Lieferungen/Leistungen gemäß der Bestellung sowie der einschlägigen Vorschriften, Normen etc. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile des AG, die durch ihn, das von ihm beschäftigte Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden. Für den Fall, dass keine grobe Fahrlässigkeit und/oder kein Vorsatz vorliegt, werden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die dem AG durch den Ausfall der Energie (Erzeugung bzw. Übertragung) entstehen, gestellt. Schäden, die dem AG (fehlende Erzeugung und/oder fehlende Übertragung) entstehen, sind in der Weise zu berechnen, dass die Energie, die während des Ausfalls bei optimaler Betriebsweise hätte erzeugt und/oder übertragen werden können, zu Marktpreisen bewertet wird. Als Entlastungsgründe gelten ausschließlich Fälle höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten nur: Elementarereignisse, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr.

Subunternehmer sowie Zulieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN im Sinne des § 1313a ABGB.

Der AN hat für eine dem Liefer-/Leistungsumfang angemessene Versicherungsdeckung (zB Haftpflicht-, Montage-, Transportversicherung) zu sorgen.

## 10 Leistungserbringung, Verhalten und Vorschriften auf der Arbeitsstelle

Den AN treffen iZm der Vertragserfüllung folgende weitere Verpflichtungen gegenüber dem AG: (i) Einhaltung behördlicher Meldepflichten etc (zB gemäß § 3 der Bauarbeiterschutverordnung); (ii) Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften; (iii) dass die Mitarbeiter die zum jeweiligen Zeitpunkt erforderliche Qualifikation und Arbeitserlaubnis/Beschäftigungsbewilligung aufweisen (dem AG ist der Nachweis darüber kostenlos zu erbringen); (iv) dass die Mitarbeiter die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften einhalten (der AN hat die Mitarbeiter auf diese und auf die besondere Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht im Sinne des Datenschutzgesetzes und die Folgen bei deren Verletzung nachweislich hinzuweisen) sowie (v) ausreichende und nachweisliche Information der Mitarbeiter über örtliche Sicherheitsbestimmungen sowie Gefährdungen. Neben den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist die unter [www.verbund.com/einkauf](http://www.verbund.com/einkauf) abrufbare „Sicherheitstechnische Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen in Österreich“ zu beachten und einzuhalten und unterschrieben an den Projektleiter des AG zu retournieren. Der AN ist für die Einhaltung der unter (i) bis (v) angeführten Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bzw deren Mitarbeiter verantwortlich, hat deren Einhaltung zu überwachen, haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen und hat den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## 11 Schutzrechte

Dem AN zur Verfügung gestellte Skizzen, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des AG und dürfen vom AN nur zur Vertragserfüllung verwendet werden. Auf Verlangen des AG sind solche Unterlagen etc zu retournieren. Die Nutzung und Verwertung von Schutzrechten (zB Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AG ist in dem Umfang, in dem er zur freien Benutzung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.

## 12 Vertraulichkeit und Datenschutz

### 12.1 Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know How etc. („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

Der AN verpflichtet sich diese „Vertrauliche Informationen“ ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerten. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.

Der AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von „Vertrauliche Informationen“ zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese „Vertrauliche Informationen“ zu vermeiden.

Der AN hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen „Vertrauliche Informationen“ bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN.

Sofern für die Vertragserfüllung seitens des AN Erfüllungsgehilfen beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung des AG notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilfen nachweislich vertraglich zu überbinden.

Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

Der AN ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, über Verlangen des AG die „Vertrauliche Informationen“ einschließlich Kopien in Papierform sowie in elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die „Vertrauliche Informationen“ Bezug genommen wird, sofort an den AG zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verschwiegenheitspflichten gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von „Vertrauliche Informationen“ an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, soweit dies möglich ist, weitergibt.

### 12.2 Datenschutz

Der AN erklärt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält. Soweit dem AN im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten des AG zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der AN die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 und Art 32 DSGVO herzustellen.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe des Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der AN hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim AN aufrecht.

Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Gehilfen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Insbesondere haftet der AN für sämtliche Nachteile, die dem AG wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.

Diese Datenschutzpflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit der AG den AN mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der AN vor Vertragsabschluss den vom AG vorgegebenen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem AG abzuschließen. Weiters sind sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. wenn der AG selbst als AN agiert).

## 13 Rücktritt

### 13.1 Rücktritt durch den Auftraggeber

Der AG kann jederzeit von der Bestellung schriftlich mit sofortiger Wirkung zurücktreten, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem AN steht in diesem Fall der vereinbarte Preis als Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen,

- was er sich durch den Rücktritt an Kosten erspart,
- was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte oder seiner Betriebseinrichtungen erwirbt oder zu erwerben in der Lage wäre bzw
- was er durch Verwertung der angearbeiteten Teile sowie der Halb- und Fertigfabrikate erwirbt.

Das Recht auf außerordentlichen Rücktritt aus wichtigem Grund durch den AG bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen, der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Die Leistungen des AN sind auf den Rücktrittszeitpunkt abzurechnen; ein weitergehender Vergütungsanspruch des AN ist im Falle eines außerordentlichen Rücktritts des AG ausgeschlossen. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen. Ein Teilrücktritt ist zulässig.

### 13.2 Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der AN kann von der Bestellung nur aus folgenden wichtigen Gründen zurücktreten:

Ohne Setzung einer Nachfrist, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt von der Bestellung nicht untersagen.

Unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Rücktrittserklärung bereits anzuführen ist, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

## 14 Besondere Bestellbedingungen für Dauerschuldverhältnisse

### 14.1 Allgemeines

Die unter diesem Punkt angeführten besonderen Bestellbedingungen gelten, neben den übrigen Bestimmungen der ABB, ausschließlich für Dauerschuldverhältnisse wie zB Rahmenverträge über Wartung, Reinigung oder Gerätemiete.

### 14.2 Kündigung

Der AG kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen kündigen, ohne dass es hierfür eines besonderen Grundes bedarf. Die Kündigung des AG kann sich auch auf Teile der Lieferungen/Leistungen beschränken. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Endabrechnung erfolgt diesfalls mit Ablauf der Kündigungsfrist entsprechend der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen. Vorauszahlungen für Perioden nach Vertragsende sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

### 14.3 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG ungeachtet anderweitiger Vereinbarung die Bestellung jederzeit, mit sofortiger Wirkung kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch den AG kann sich auch auf Teile der Bestellung beschränken. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung des Vertrages nicht untersagen, der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Die Endabrechnung erfolgt diesfalls mit Wirksamkeit der Vertragsauflösung entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

Der AN kann die Bestellung nur aus folgenden wichtigen Gründen kündigen:

Ohne Setzung einer Nachfrist, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung von der Bestellung nicht untersagen.

Unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Kündigungserklärung bereits anzuführen ist, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt. Die Nachfristsetzung und Kündigung haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesen Fällen eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

## 15 CE-Kennzeichnung

Bei Lieferung von Maschinen, unvollständigen Maschinen, Komponenten, Systemen, Werkzeugen und Verfahren, soweit sie europäischen Richtlinien, bzw deren nationaler Umsetzung unterliegen, muss die Konformität (Nachweise des Konformitätsbewertungsverfahrens, CE-Kennzeichnung) und die Einhaltung eventuell zusätzlicher Erfordernisse des AG gegeben sein. Alle daraus abzuleitenden Forderungen und Maßnahmen sind Sache des AN und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

## 16 Meldepflicht von Unfällen

Der AN ist dazu verpflichtet, alle Unfälle seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Subunternehmer bei Einsätzen auf VERBUND-Standorten unverzüglich dem zuständigen Projektleiter, Baustellen- oder Ausführungskoordinator des AG zu melden. Die Meldung hat zusätzlich innerhalb von drei Kalendertagen unter Verwendung des Unfallmeldungsformulars der AUVA zu erfolgen. Die Meldepflicht an den AG sowie die AUVA besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht der Meldepflicht des § 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz unterliegen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nachzumelden.

## 17 Allgemeine Bestimmungen

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UNCITRAL-Kaufrecht und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind nicht anzuwenden. Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der AG SAP-Bestelldokumente und SAP-Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg (zB per E-Mail) mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und werden nicht getroffen. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart.